

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 24 S. 239),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1962 zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 37 S. 333).

Berlin, den 15. Februar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender¹

**Statut
des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik
— Beschluß des Ministerrates —
vom 13. Februar 1990**

§ 1

Das Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Patentamt genannt) ist das zentrale Staatsorgan für den gewerblichen Rechtsschutz. Es wird auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik tätig.

§ 2

- (1) Hauptinhalt der Arbeit des Patentamtes ist die
- Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren auf dem Gebiete des Patentschutzes, des Schutzes für industrielle Muster, des Schutzes für Warenkennzeichen und für andere gewerbliche Schutzrechte;
 - Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Patentinformation und -dokumentation;
 - Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens und anderer gewerblicher Schutzrechte" sowie des Neuerrechts entsprechend den inländischen Erfordernissen und den Anforderungen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

(2) Das Patentamt ist im Rahmen seiner Kompetenz für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verantwortlich. Es entwickelt auf diesem Gebiet die Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen und nimmt die sich aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Konventionen ergebenden Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der patentamtlichen Verfahren analysiert das Patentamt das Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Patentamt entwickelt die Information über Patente und andere Schutzrechte des In- und Auslandes. Es gewährleistet eine hohe Leistungsfähigkeit seiner Patentbibliothek, führt Recherchen und andere Leistungen auf vertraglicher Grundlage durch und gewährt Beratungen zur Patentinformation.

(3) Auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungsrechts des In- und Auslandes sowie des Neuerrechts gewährleistet das Patentamt die Rechtsberatung.

(4) Auf dem Gebiet der Ausbildung von Patentingenieuren sowie von betrieblichen Bearbeitern für das Neuerwesen arbeitet das Patentamt mit den Bildungseinrichtungen zusammen.

(5) Das Patentamt wirkt bei der Auszeichnung hervorragender Erfinderpersönlichkeiten mit.

§ 4

(1) Das Patentamt wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen wird. Der Präsident des Patentamtes gewährleistet die erforderliche Zusammenarbeit des Patentamtes mit den Ministerien und anderen staatlichen Organen sowie mit den Patentämtern anderer Staaten. Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt auf der Grundlage der Hauptstruktur und des Stellenplanes die Aufgaben der Vizepräsidenten, der Hauptabteilungen und Abteilungen fest. Er sichert eine rationelle Arbeitsweise des Amtes.

(3) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Patentamtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt die erforderlichen Regelungen über das Vertretungswesen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 5

(1) Zur Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren vor dem Patentamt bestehen Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unterliegen hinsichtlich ihrer Entscheidungen keinen Weisungen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen entscheidet der Präsident des Patentamtes.

(2) Beim Patentamt besteht ein Senat. Er wird im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten Kompetenzen tätig. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten des Patentamtes berufen.

(3) Das Patentamt gibt amtliche Publikationen heraus. Es ist im Rahmen seiner Kompetenz Herausgeber von Fachzeitschriften.

§ 6

(1) Das Patentamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Patentamt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind berechtigt, das Patentamt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Andere Personen können das Patentamt im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§ 7

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Beschluß des Ministerrates — vom 15. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Hans M o d r o w
Vorsitzender

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Uzenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teilt — .80 M. T'il II 1,-M - Einzelabgabe bis zum- Umfang von 8 Seiten — .15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — .25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — .40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten — .55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - .15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt. Postschließfach 698. Erfurt, sole. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand), in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) SOS 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644